



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss vom 25.9.2023, Az. 12 ZB 23.207



Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft: Die Darlegungs- und Beweislast kann auch beim Besitzer liegen

In diesem Verfahren vor dem BayVGH stritten die Parteien um die Rechtmäßigkeit einer Anordnung, mit der dem Kläger aufgegeben worden war, Bau- und Ziegelschutt zu beseitigen bzw. die ordnungsgemäße Entsorgung zu veranlassen und einen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung vorzulegen.

Streitig war zunächst, ob der Behörde oder dem Kläger die Darlegungs- und Beweislast dafür obliegt, dass es sich bei dem Bau- und Ziegelschutt noch um Abfälle i.S.v. [§ 3 Abs. 1 KrWG](#) handelte oder dass das Material bereits gemäß [§ 5 Abs. 1 KrWG](#) das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hatte. Zwar trage, so der BayVGH, die materielle Beweislast für diejenigen Tatsachen, die nach der zugrundeliegenden Norm Voraussetzungen für die durch den Verwaltungsakt angeordneten Rechtsfolgen sind – wie etwa das Fortbestehen der Abfalleigenschaft –, im Rahmen der Eingriffsverwaltung stets die Behörde. Allerdings sei hier der Bau- und Ziegelschutt originär als Abfall zu qualifizieren gewesen und habe der Kläger die Vorgaben des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ nicht eingehalten. Daher habe dem Kläger die Darlegung obliegen, dass das Material nunmehr ein Verwertungsverfahren i.S.v. [§ 5 Abs. 1 KrWG](#) durchlaufen habe.

Des Weiteren äußerte sich das Gericht zu der von der Behörde geforderten Vorlage von Nachweisen der ordnungsgemäßen Entsorgung des Materials. Jenseits eines förmlichen Nachweisverfahrens für gefährliche Abfälle eröffne [§§ 62, 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG](#) i.V.m. [§ 2 Abs. 1 Nr. 2 NachwV](#) der zuständigen Abfallbehörde die Möglichkeit, einen nichtförmlichen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zu verlangen. Aus dem Sinn und Zweck des geforderten nichtförmlichen Nachweises sei zu folgern, dass der Nachweis geeignet sein muss, die ordnungsgemäße Entsorgung des Materials zu belegen. Dass dem Kläger insoweit eine Fülle von Möglichkeiten offenstehe, mache



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

den Verwaltungsakt nicht unbestimmt, sondern eröffne ihm vielmehr eine breite Palette von Nachweismöglichkeiten außerhalb eines formalisierten Verfahrens.

[Link zur Entscheidung](#)